



## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten („MARGIT“)

Beigeladene:

Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter „A“, Sankt Petersburg 191023, Russland, vertreten durch ihre Generaldirektorin Elena Burmistrova,

- Beigeladene zu 1) -

Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen: Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater (Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 136)

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
die Beisitzern	Dr. Ulrike Schimmel
und die Beisitzerin	Anne Zeidler

am 29.03.2019 beschlossen:

1. Die nachfolgenden Festlegungen dieses Beschlusses sind wirksam vom 1. Januar 2020 bis zum 31.12.2020.
2. Bei der Umrechnung von Jahres-Standardkapazitätsprodukten in Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte ist an allen Kopplungspunkten ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines untertätigen Standardkapazitätsprodukts beträgt 2,0, der Multiplikator eines Tages-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monats-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartals-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,1.
3. Ein Abschlag an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, ist nicht anzuwenden.
4. Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten sind zu berechnen, indem die gemäß Art. 14, 15 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der Festlegungen BK9-18/610-NCG bzw. 611-GP („Regent“) berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe des an dem jeweiligen Kopplungspunkt für das jeweilige Standardkapazitätsprodukts gemäß der Anlage I anzuwendenden Ex-ante-Abschlags multipliziert werden.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

- 1 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Höhe eines etwaigen Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, und der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten eingeleitet.
- 2 Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt 05/2018 vom 14.03.2018 sowie zeitgleich auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.
- 3 Hintergrund des Verfahrens ist der am 06.04.2017 in Kraft getretene Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460), der unmittelbar wirksames europäisches Recht darstellt, jedoch mehrerer Umsetzungsakte durch die nationale Regulierungsbehörde bedarf. Diese sind umfassenden Konsultationen zu unterziehen.
- 4 1. Vorabkonsultation  
Der deutschsprachige Beschlussentwurf wurde am 15.06.2018 auf der Homepage der Bundesnetzagentur zur Vorabkonsultation veröffentlicht. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die gemäß Art. 28 Abs. 1, 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erforderliche abschließende Konsultation beginnen und zwei Monate laufen würde, sobald ergänzend eine englischsprachige Fassung auf der Homepage und im Amtsblatt veröffentlicht wird. Rechtlich verbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung.
- 5 Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung sowie die abschließende Konsultation ersetzt.
- 6 Es sind 15 Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen. Diese wurden in der jeweiligen um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Wesentlichen wurde vorgetragen:
  - 7 a. Allgemeines  
Von mehreren Marktteilnehmern wurde vorgetragen, dass das Nebeneinander mehrerer Beschlüsse zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 unübersichtlich sei, weshalb die Veröffentlichung eines von der Bundesnetzagentur erstellten Erläuterungsdokuments angeregt wurde.

8 Ein Marktteilnehmer empfahl, den Fortbestand der Festlegung ggf. über das Kalenderjahr hinaus bis zur nächsten begründeten Entscheidung sicherzustellen, damit in den Fällen einer verzögerten Entscheidung kein rechtsfreier Raum entstünde.

9 b. saisonale Faktoren

Von mehreren Marktteilnehmern wurde es als Ungleichbehandlung angesehen, dass saisonale Faktoren nach der MARGIT-Festlegung an Grenzübergangspunkten nicht vorgesehen, an anderen Punkten laut der konsultierten Festlegung BEATE 2.0 erlaubt seien. Insbesondere von Händlerseite wurde empfohlen, saisonale Faktoren grundsätzlich auszuschließen. Von Seiten des Speicherverbands INES wurde demgegenüber gefordert, saisonale Faktoren an Grenzübergangspunkten und LNG-Terminals einzuführen.

10 c. Multiplikatoren

Die Festlegung von Multiplikatoren an sich wurde unterschiedlich bewertet je nachdem, ob diese als Handels- und Markteintrittsbarriere sowie als Hemmnis für den kurzfristigen Gashandel oder als Ausdruck des Verursacherprinzips angesehen werden. Während die eine Fraktion die Abschaffung von Multiplikatoren forderte, wurden diese von der anderen Fraktion explizit begrüßt.

11 Insbesondere von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde vorgetragen, dass der angehörte Multiplikator für untertägige Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,5 zu niedrig sei. Nach aktuellen Auswertungen liege die mittlere Laufzeit von untertägigen Buchungen deutlich unter 24 Stunden, was sich mit der Stundenbepreisung noch verstärken würde. Daher solle der Multiplikator für untertägige Kapazitätsprodukte eher an der oberen Grenze der Bandbreite festgelegt werden. Der relativ geringe Faktor schaffe einen nicht gewollten Anreiz, so spät wie möglich zu buchen.

12 Die Händlerseite forderte eine Klarstellung, dass bei der Buchung von untertägigen Kapazitätsprodukten nur die gebuchten Stunden, also der Rest des Gastages, in Rechnung gestellt werden dürfe.

13 Überdies wurde von einem Marktteilnehmer vorgetragen, dass die Höhe der Multiplikatoren nicht ausreichend begründet würde. Ein weiterer Marktteilnehmer forderte die transparente Darlegung der Herleitung der Multiplikatoren.

14 Ein Marktteilnehmer hat vorgetragen, dass die Multiplikatoren aus seiner Sicht nicht auf Punkte an Speicheranlagen anzuwenden seien, um die Bedeutung dieser Anlagen für die Systemflexibilität zu verdeutlichen.

15 Ein weiterer Marktteilnehmer war der Auffassung, dass der Grundsatz, wonach bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen bleibt, auch für die anteilige Sekundärvermarktung eines

Kapazitätsrechtes gelten solle. Die sogenannten Leerstandskosten des sekundärvermarkteten Teils des Kapazitätsrechtes seien bei der Primärbuchung bereits entrichtet wurden.

16 d. Rabatte für unterbrechbare Kapazitäten

Von mehreren Marktteilnehmern wurde dargelegt, dass die Betrachtung von historischen Unterbrechungen zur Bestimmung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht in jedem Fall zu sachgerechten Ergebnissen führen würde und daher auch eine Betrachtung der erwarteten Unterbrechungen in den Rabatt einfließen solle. Zwei Marktteilnehmer hielten die derzeitige Definition von historischen Unterbrechungen wegen der Nichtberücksichtigung von Renominierungen für fehlerhaft. Ferner wurde seitens eines Marktteilnehmers größere Transparenz hinsichtlich der Ermittlung der Unterbrechungswahrscheinlichkeiten gefordert. Überdies wurde von einem Marktteilnehmer ein höherer Sicherheitszuschlag als die vorgesehenen 10 % gefordert.

17 In einer Mehrheit der Stellungnahmen wurde ein einheitlicher Betrachtungszeitraum in den Festlegungen BEATE 2.0 und MARGIT für die Berechnung des Rabatts gefordert.

18 Von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde die Festlegung des Rabatts für jedes Standardkapazitätsprodukt gesondert abgelehnt. Dies stünde nicht im Widerspruch zu Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, da mit der Art des Standardkapazitätsprodukts nicht die Laufzeit gemeint sei sondern die Tatsache, dass es in einigen Mitgliedstaaten verschiedene Typen von unterbrechbaren Standardkapazitätsprodukten gäbe. Diesbezüglich wurde auf das Implementation Document von ENTSO-G verwiesen. Differenzierte Abschläge führten zu Intransparenz, hohem Aufwand für die Netzbetreiber und Transportkunden und möglicherweise inkonsistenten und nicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Diesbezüglich wurde vorgetragen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung nicht von der Art der für diesen Tag gebuchten Standardkapazitätsprodukte abhängig sei sondern von der Netzsituation im Einzelfall. Darüber hinaus führe die Unterscheidung dazu, dass unterbrechbare Tageskapazitäten tendenziell einen höheren Abschlag erhielten als langfristige Produkte, was im Widerspruch zu der Zielsetzung der festgelegten Multiplikatoren stehe.

19 Die Vereinheitlichung der Rabatte je Standardkapazitätsprodukt an Marktgebietsgrenzen wurde weit überwiegend begrüßt. Ein Marktteilnehmer hielt es für nicht nachvollziehbar, dass diese Vereinheitlichung vor Einführung der virtual interconnection points an den Marktgebietsgrenzen erfolgt.

20 Es wurde sowohl von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber als auch von anderen Marktteilnehmern angemerkt, dass bei der Vereinheitlichung der Faktoren an den Marktgebietsgrenzen zwischen L- und H-Gas zu unterscheiden sei. Für die Transportkunden sei es sehr wichtig zu wissen, ob L-Gas oder H-Gas Kapazitäten unterbrochen würden, da hier unterschiedliche Kundengruppen beliefert werden. Insoweit sei es erforderlich, unterschiedliche Unterbrechungswahrscheinlichkeiten pro Gasqualität zu ermitteln. Dem Umstand werde auch in

der Umsetzung der virtuellen Kopplungspunkte (VIP) gem. Art 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 Rechnung getragen, die die Einrichtung zweier getrennter VIP vorsieht.

21 Ein Marktteilnehmer forderte, dass der Faktor A für Speicheranschlusspunkte gesondert betrachtet und angehoben wird, um den Wertnachteil unterbrechbarer Kapazitäten an Speichern adäquat abzubilden.

#### 22 e. Rabatt an LNG-Terminals

In zwei Stellungnahmen wurde dafür plädiert, bereits jetzt Rabatte an LNG-Terminals festzulegen. So wurde angeführt, dass es derzeit mehrere Projekte für LNG-Terminals gebe, deren Realisierung entscheidend von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie den Netzentgelten abhinge. Im Hinblick auf das Ziel einer diversifizierten und versorgungssicheren Erdgasversorgung sollten daher bereits jetzt die bestehenden Möglichkeiten zur Optimierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen effektiv genutzt werden.

Ein Marktteilnehmer empfahl hingegen, festzulegen, dass an LNG-Terminals wie an Grenzübergangspunkten kein Rabatt anzuwenden sei.

#### 23 2. Abschließende Konsultation

24 Der deutsch- sowie der englischsprachige Beschlussentwurf wurde am 17.10.2018 auf der Homepage der Bundesnetzagentur zur endgültigen Konsultation veröffentlicht. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die Konsultation gemäß Art. 28 Abs. 1, 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zwei Monate laufen würde. Rechtlich verbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung. Gleichzeitig wurden die Konsultationsunterlagen an die Agentur im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (hiernach „ACER“) übermittelt. Die Dauer der Konsultation wurde mit 2 Monaten angesetzt. Mit Schreiben vom 11.10.2018 wurden die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedsstaaten über den bevorstehenden Beginn der Konsultation informiert.

25 Am 07.11.2018 fand in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur ein Workshop zu den Festlegungsverfahren BK9-18/607 (AMELIE), BK9-18/608 (BEATE 2.0), BK9-18/610-NCG (REGENT-NCG), BK9-18/611-GP (REGENT-GP) sowie BK9-18/612 (MARGIT) statt. Diesbezüglich wird auf die erfolgten Internetveröffentlichungen verwiesen.

26 Die im Rahmen der abschließenden Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Marktteilnehmer zum Festlegungsentwurf wurden am 17.01.2019 auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. In diesen haben die Marktteilnehmer im Wesentlichen den bereits in der Vorabkonsultation eingebrachten Vortrag wiederholt und vertieft.

27 Die Bundesnetzagentur hat am 07.06.2018 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem

Bundeskartellamt wurde am 07.06.2018 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

- 28 Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 26.04.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ergänzend wurden dem Länderausschuss am 07.06.2018 die Festlegungstexte samt Anlagen zur Befassung im Länderausschuss am 14.06.2018 übermittelt.
- 29 Mit Beschlüssen vom 20.08.2018 und 22.11.2018 wurden auf ihren Antrag hin die Beigeladenen zu 1) und zu 2) zum Verfahren beigeladen.
- 30 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

- 31 Mit dieser Festlegung erlässt die Bundesnetzagentur gemäß Art. 41 Abs. 6 a) der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine begründete Entscheidung zu allen in Art. 28 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkten.
- 32 Die vorgenommenen Entscheidungen fallen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 33 Die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 bezieht sich ausweislich Art. 2 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auf Kopplungspunkte, also Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte der Fernleitungsnetzbetreiber (Vgl. Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459). Die Regulierungsbehörde kann gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, dass die Regelungen des Kapitels III auch an Ein- und/oder Ausspeisepunkten von Fernleitungsnetzbetreibern mit Drittländern anzuwenden ist. Mit Festlegung vom 14.08.2015 (BK9-15/001 – „KARLA Gas 1.1“) hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur beschlossen, dass die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung ab dem 01.11.2015 auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten. Daher bezieht sich die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auch auf diese Punkte.
- 34 Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zieht die nationale Regulierungsbehörde bei ihrer Entscheidung die Stellungnahmen der nationalen Regulierungsbehörden der direkt mit dem jeweiligen Mitgliedstaat verbundenen Mitgliedstaaten in Betracht. Es sind keine Stellungnahmen anderer nationaler Regulierungsbehörden bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

### 1. Geltungszeitraum

- 35 Die Vorgaben sind gemäß der Tenorziffer zu 1. ab dem 01.01.2020 umzusetzen und somit im Rahmen der Veröffentlichung nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/460 zu berücksichtigen. Nach Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gelten die Kapitel II, III und IV der Verordnung ab dem 31. Mai 2019, wovon auch Art. 13 bis 16 der Verordnung umfasst sind, die zum Kapitel III gehören und Grundlage dieser Entscheidung sind. Dementsprechend haben die Fernleitungsnetzbetreiber die begründete Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr.



2017/460 erstmals im Hinblick auf das Entgeltjahr 2020 und somit ab dem 01.01.2020 umzusetzen. Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden die Konsultationen ab dem Datum der Entscheidung in jeder Entgeltperiode durchgeführt. Nach jeder Konsultation erlässt und veröffentlicht die nationale Regulierungsbehörde im Einklang mit Art. 32 lit. a eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Aspekten. Unter Entgeltperiode ist gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 der Zeitraum zu verstehen, in dem ein Referenzpreis einer bestimmten Höhe anwendbar ist und der mindestens ein Jahr und höchstens eine Regulierungsperiode umfasst; vorliegend handelt es sich jeweils um das Kalenderjahr. Somit erlässt und veröffentlicht die Beschlusskammer jährlich eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Aspekten, die jeweils für ein Kalenderjahr wirksam ist. Aus diesem Grund endet die Wirksamkeit der vorliegenden Entscheidung mit dem Ende des Kalenderjahres 2020.

## 2. Höhe der Multiplikatoren

- 36 Die Entscheidung gemäß Ziffer 1 des Tenors zur Höhe der Multiplikatoren beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.
- 37 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet. Hinsichtlich der Umrechnung der Entgelte für Jahres-Standardkapazitätsprodukte in Entgelte für unterjährige Standardkapazitätsprodukte gibt Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 Bereiche vor, innerhalb derer die Multiplikatoren liegen müssen.
- 38 Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Multiplikatoren liegen innerhalb der vorgegebenen Bereiche. Bei Quartals-Standardkapazitätsprodukten sowie bei Monats-Standardkapazitätsprodukten darf der Multiplikator gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 den Wert 1 nicht unter- und den Wert 1,5 nicht überschreiten. Der festgelegte Multiplikator für Quartals-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,1 sowie der festgelegte Multiplikator für Monats-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,25 liegen innerhalb dieses Bereichs. Gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 darf der Multiplikator für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie für untertägige Standardkapazitätsprodukten den Wert 1 grundsätzlich nicht unterschreiten und den Wert 3 grundsätzlich nicht überschreiten. Dies ist bei den gewählten Multiplikatoren in Höhe von 1,4 für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie in Höhe von 2,0 für untertägige Standardkapazitätsprodukte der Fall.

- 39 Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Standardkapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Quartalskapazitätsprodukt ein Monatskapazitätsprodukt würde. Es findet insoweit keine Neuberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen; betroffen sind also insbesondere die Rückgabe von Kapazitäten, die Sekundärvermarktung eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten.
- 40 Bei ihrer Entscheidung bezüglich der Höhe der Multiplikatoren hat die Beschlusskammer gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:
- 41 Die gewählten Multiplikatoren fördern zum einen den kurzfristigen Gashandel und setzen zum anderen langfristige Signale für effiziente Investitionen in das Fernleitungsnetz. Bereits mit Festlegung vom 24.03.2015 (Az. BK9-14/608, im Folgenden: BEATE) hat die Beschlusskammer mit Wirkung ab dem 01.01.2016 Multiplikatoren an allen Ein- und Ausspeisepunkten eingeführt, an denen Kapazitätsentgelte ausgewiesen werden. Die mit diesem Beschluss festgelegten Multiplikatoren entsprechen der Höhe nach den im Jahr 2015 festgelegten Multiplikatoren; zudem wird nunmehr auch ein Multiplikator für untertägige Standardkapazitätsprodukte eingeführt. Es hat sich seit Einführung der Multiplikatoren im Jahr 2016 gezeigt, dass diese die Liquidität im Kurzfristhandel nicht gefährden, denn Tagesbuchungen wurden in der Folge weder in nennenswertem Umfang durch langfristige Buchungen substituiert noch schlicht nicht mehr vorgenommen. Die Einführung von Multiplikatoren hat in der Vergangenheit nicht zu einer Verringerung von Handelsaktivitäten geführt. Es sind keine Einflüsse ersichtlich, dass dies sich zukünftig ändern könnte. Gleichzeitig führen die Multiplikatoren zu einer moderaten Preissteigerung gegenüber dem Referenzpreis, so dass Signale, an welcher Stelle des Netzes bspw. aufgrund von Engpässen sachgerechterweise investiert werden sollte, nicht verwischt werden.
- 42 Die Einführung der gewählten Multiplikatoren hat überdies keinen Einfluss darauf, inwieweit die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch die Referenz- bzw. Reservepreise gedeckt werden. Insbesondere wird die Beschlusskammer zeitgleich mit dieser Festlegung Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an allen Ein- und Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetzbetreiber festlegen mit dem Ziel, die Erlöse aus

Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich vereinnahmen zu können (BK9-18/610-NCG bzw. 611-GP).

- 43 Die festgelegten Multiplikatoren erhöhen die Verursachungsgerechtigkeit der Reservepreise, da sie eine laufzeitbedingte Quersubventionierung zwischen Kundengruppen reduzieren. Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln müssen. Das hat zur Folge, dass die Höhe der Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren soll. Vereinfacht ausgedrückt soll nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit derjenige, der bestimmte Kosten verursacht hat, diese Kosten in Gestalt der ihm berechneten Netzentgelte soweit möglich auch bezahlen und diese Kosten nicht durch andere Nutzergruppen subventioniert werden. Durch die Buchung unterjähriger, zeitlich schwankender Kapazitätsprodukte verursacht der diese Kapazitäten buchende Netznutzer Leerstandskosten. Die Möglichkeit einer unterjährigen Buchung erlaubt es den Netznutzern strukturell zu buchen. Sie können also für unterschiedliche Zeiträume – eben untertäglich oder tages-, monats- oder quartalsweise – unterschiedliche Kapazitätsmengen buchen. Bucht ein Netznutzer an bzw. in einem beliebigen Tag, Monat oder Quartal eines Jahres Kapazitäten mit einer bestimmten Menge „x“, wird der Netzbetreiber in der Regel schon insoweit mindestens diese Menge an Kapazitäten (ganzjährig) bereithalten. Dies gilt auch dann, wenn der Netzkunde an den übrigen Tagen des Jahres nur Kapazitäten in geringerer Menge als „x“ bucht. Dabei bucht innerhalb eines Jahres für ein Quartal, einen Monat, einen einzelnen Tag oder auch untertäglich nicht nur ein Netzkunde Kapazitäten mit der Menge „x“, sondern innerhalb des Jahres zahlreiche verschiedene Netzkunden unterjährige Kapazitäten mit einer bestimmten Menge. Der Netzbetreiber hält insoweit Kapazitäten für sämtliche unterjährigen Buchungen aller entsprechend buchenden Netznutzer vor. Durch diese Vorhaltung von Kapazitäten für Netznutzer, die unterjährig buchen, entstehen dem Netzbetreiber Leerstandskosten. Diese Kosten sollen dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folgend auch von den für die Vorhaltung verantwortlichen Netznutzern getragen werden.
- 44 Durch die festgelegten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass Leerstandskosten des Gasnetzes weitgehend verursachungsgerecht aufgeteilt werden. Denn diejenigen Netznutzer, die durch ihre unterjährigen Buchungen den Netzbetreiber zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten veranlassen, partizipieren durch das mittels Multiplikator erhöhte Netzentgelt auch an der Deckung der durch die Vorhaltung entstehenden Kosten. Es soll aus Sicht der Beschlusskammer demgegenüber verhindert werden, dass die Summe der Entgelte für unterjährige Kapazitäten dem Entgelt für die Jahreskapazität entspricht. Dies führte nämlich dazu, dass Leerstandskosten des Netzes von allen Netznutzern getragen werden, vor allem

auch von derjenigen Nutzergruppe, die diese Kosten aufgrund von Langfristbuchungen gerade nicht verursacht hat.

- 45 Die Vorgabe der unterschiedlichen Multiplikatorwerte ist sachgerecht, weil so innerhalb der unterjährigen Kapazitätsprodukte eine Binnendifferenzierung erfolgt, durch welche die unterschiedlichen Auswirkungen, die die einzelnen Produkte jeweils auf die Leerstandskosten haben, angemessen widerspiegelt werden. Die insoweit zum Ausdruck kommende Rangfolge „Multiplikator für das untertägige Kapazitätsprodukt ist höher als der Multiplikator für das Tageskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Quartalskapazitätsprodukt“ ist damit zu begründen, dass die Effekte auf die Leerstandskosten mit sinkender Buchungsdauer steigen. Je länger die Zeiträume, in denen keine Kapazitäten gebucht werden, desto stärker steigen gemessen an einem Jahreszeitraum die Leerstandskapazitäten. Insoweit steigen die Leerstandskosten in Abhängigkeit von der Buchungsdauer. Netznutzer können Kapazitäten stärker strukturell buchen, wenn sie insgesamt kürzere Zeiträume buchen. Buchen sie letztlich nur noch an wenigen Tagen ganz gezielt, verursachen sie zwangsläufig an mehr Tagen des Jahres Leerstandskosten. Dies ist bei der Festsetzung der Multiplikatoren angemessen zu berücksichtigen, sodass der Multiplikator – der in der Anordnung zu Ziffer 2 vorgegebenen Rangfolge entsprechend – umso höher ausfallen muss, je kürzer die Kapazitätsbuchungen ausfallen.
- 46 Durch die gewählten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Verursachungsbeiträgen hinreichend zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere auch für den Multiplikator für untertägige Kapazitätsprodukte in Höhe von 2,0. Es ist insofern für die Beschlusskammer angezeigt, einen höheren Multiplikator als für Tageskapazitätsprodukte festzulegen, weil nach den dargestellten Grundsätzen die Leerstandskosten bei der Möglichkeit zur Buchung einer untertägigen Kapazität weiter steigen. Insbesondere von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde im Rahmen der Vorabkonsultation vorgetragen, dass der angehörte Multiplikator von 1,5 für untertägige Kapazitätsprodukte zu niedrig sei. Dies wird u.a. damit begründet, dass die mittlere Laufzeit von untertägigen Buchungen im ersten Halbjahr 2018 deutlich unter 24 Stunden gelegen habe, was sich mit der Stundenbepreisung von untertägigen Kapazitätsprodukten noch verstärken würde. Auch entstünde hierbei ein nicht gewollter Anreiz für die Netzkunden, so spät wie möglich zu buchen. Daher solle der Multiplikator an der oberen Grenze der Bandbreite festgelegt werden. Andere Marktteilnehmer wiederum sprechen sich für die Abschaffung von Multiplikatoren insgesamt aus. Mit dem nunmehr festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 trägt die Beschlusskammer der Tatsache Rechnung, dass - anders als von ihr in der Vorabkonsultation angenommen – untertägige Kapazitätsprodukte nicht oftmals eine Laufzeit von einem ganzen Tag oder – da sie stets für den Rest des Gastages gebucht werden – Laufzeiten nahe an einem ganzen Tag aufweisen. Auch geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich die Laufzeiten durch die künftige stundenscharfe Abrechnung noch verringern könnten. Durch den festgelegten Multiplikator in

Höhe von 2,0 wird der Sachverhalt aus Sicht der Beschlusskammer angemessen reflektiert. Insbesondere wird durch den Multiplikator in Höhe von 2,0 ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen – einerseits die Forderungen mancher Marktteilnehmer nach der Abschaffung von Multiplikatoren - und andererseits der Forderung nach einem deutlich höheren Multiplikator als 1,5 bis hin zu einem Multiplikator an der Höchstgrenze von 3,0, erreicht.

- 47 Die Beschlusskammer geht nicht davon aus, dass durch die Multiplikatoren physische oder vertragliche Engpässe erweitert werden oder entstehen. Um die Auswirkungen der Einführung der Multiplikatoren auf Engpässe zu evaluieren, wurden unter anderem die Fernleitungsnetzbetreiber in der BEATE-Festlegung verpflichtet, jährlich zum 1. Januar schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Maße es im abgelaufenen Gaswirtschaftsjahr zu einer Übernachtfrage oder auf Grund der langfristigen Ausbuchung zu gar keinem Kapazitätsangebot an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten gekommen ist. In dieser Mitteilung müssen die Netzbetreiber zudem über das Verhältnis von unterjährig Buchungsleerständen (struktureller Leerstand) zu dauerhaften Jahresbuchungsständen (zeitlich vollständig vermarktete Kapazität) und dauerhaften Buchungsleerständen (originär nicht vermarktete Kapazität) berichten. Die Auswertung dieser Meldungen hat ergeben, dass die Einführung von Multiplikatoren nicht zu einer Erweiterung oder Entstehung von physischen oder vertraglichen Engpässen beigetragen haben. Es sind keine Einflüsse bekannt, wonach sich dies in Zukunft ändern könnte.
- 48 Die gewählten Multiplikatoren haben keine Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse. Insbesondere liegt keine diskriminierende, weil überhöhte Beteiligung der entsprechenden Netznutzer, die auf grenzüberschreitende Gasflüsse angewiesen sind (also insbesondere Netznutzer, die systemübergreifende Buchungen durchführen) an den adressierten Leerstandskosten vor. Mit der Festlegung BK9-18/608 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE 2.0“) ist beabsichtigt, identische Multiplikatoren für entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukte an anderen Punkten als Kopplungspunkten einzuführen. Die Verordnung (EU) 2017/460 legt an mehreren Stellen, so in Art. 5 bei der Bewertung der Kostenzuweisung, in Art. 7 lit. c und e bei der Bewertung der Referenzpreismethode und auch in Art. 28 Abs. 3 lit a Ziffer v bei der Bewertung von Multiplikatoren einen Fokus auf eine etwaige differenzierte (und damit potentiell diskriminierende) Behandlung der systemübergreifenden und systeminternen Netznutzung. Eine solche differenzierte Vorgabe in Bezug auf Multiplikatoren erfolgt indes nicht, so dass bereits im Ansatz keine unzulässigen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse ersichtlich sind. Die Beschlusskammer erachtet es aus Gründen der Verursachungsgerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit auch nicht als angemessen, für grenzüberschreitende Gasflüsse geringere Multiplikatoren anzusetzen.

### 3. Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität

- 49 Die Beschlusskammer hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höhe von saisonalen Faktoren gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. c. festzulegen. Daher kommen saisonale Faktoren bei der Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität nicht zur Anwendung.
- 50 Gemäß Art 14 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ergibt sich damit folgende Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität:

- Für Quartals-Standardkapazitätsprodukte, Monats-Standardkapazitätsprodukte und Tages-Standardkapazitätsprodukte wird die folgende Formel angewandt:

$$P_{st} = (M \times T / 365) \times D$$

Dabei gilt:

$P_{st}$  ist der Reservepreis für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt;

$M$  ist der Wert des Multiplikators für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt (Quartals-Standardkapazitätsprodukte: 1,1; Monats-Standardkapazitätsprodukte: 1,25, Tages-Standardkapazitätsprodukt:1,4)

$T$  ist der Referenzpreis;

$D$  ist die in Gastagen angegebene Laufzeit des jeweiligen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 365 in der Formel durch die Zahl 366 ersetzt.

- Für untertägige Standardkapazitätsprodukten wird die folgende Formel angewandt:

$$P_{st} = (M \times T / 8760) \times H$$

Dabei gilt:

$P_{st}$  ist der Reservepreis für das untertägige Standardkapazitätsprodukt;

$M$  ist der Wert des jeweiligen Multiplikators, also 2,0;

$T$  ist der Referenzpreis;

$H$  ist die in Stunden angegebene Laufzeit des untertägigen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 8760 in der Formel durch die Zahl 8784 ersetzt.

Dementsprechend hat ein Netzkunde bei der Buchung eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts lediglich die für den Rest des Gastages gebuchten Stunden inklusive des Multiplikators zu zahlen.

#### 4. Höhe der Abschläge gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

- 51 An Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, kann gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit ein Abschlag auf die jeweiligen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte angewandt werden.
- 52 Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass ein derartiger Abschlag nicht festgelegt wird. In Deutschland existieren zur Zeit weder LNG-Anlagen noch Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, so dass diesbezügliche Erfahrungen der relevanten Interessengruppen fehlen. Vor dem Hintergrund, dass die Konsultation nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jährlich stattfindet, hat die Beschlusskammer von der Festlegung eines möglichen Abschlags abgesehen.

#### 5. Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität

- 53 Die Entscheidung gemäß Ziffer 4 des Tenors zur Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.
- 54 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden sowohl bei Jahres- als auch bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet.
- 55 Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 bestimmt, dass die Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität berechnet werden, indem die gemäß den Artikeln 14 oder 15 berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe eines Ex-ante-Abschlags multipliziert werden. Alternativ hierzu kann die nationale Regulierungsbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, einen Ex-post-Abschlag anzuwenden. Hiervon hat die Beschlusskammer keinen Gebrauch gemacht.
- 56 Der mit Tenor zu 3. festgelegte Ex-ante-Abschlag ( $D_{iex-ante}$ ) wurde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jedes Standardkapazitätsprodukt gesondert anhand folgender Formel zu bestimmt:

$$D_{iex-ante} = Pro \times A \times 100 \%$$

a. Faktor *Pro*

- 57 *Pro* ist hierbei der Faktor für die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung dieser Art von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität, der gemäß Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG und im Einklang mit Artikel 28 festgesetzt oder genehmigt wird.
- 58 Der Faktor *Pro* wird gemäß Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte je Art des angebotenen Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität berechnet. Die Beschlusskammer hat sich dazu entschieden, den Faktor *Pro* in einem ersten Schritt für jeden Kopplungspunkt anhand der vorgegebenen Formel separat zu bestimmen. Denn diese Betrachtungsweise sichert im höchstmöglichen Maße, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit, die von Punkt zu Punkt variieren kann, konkret in der Höhe von *Pro* abgebildet wird. In einem zweiten Schritt wird das punktspezifisch ermittelte *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem oder vergleichbaren Systemen je Gasqualität (L- bzw. H-Gas) vereinheitlicht. Hierzu wurde das gewichtete Mittel der für alle Kopplungspunkte in das jeweilige Ein- und Ausspeisesystem pro Standardkapazitätsprodukt ermittelten Faktoren *Pro* ermittelt. Die Vereinheitlichung des Faktors *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen ist davon geleitet, dass die betreffenden Ein- und Ausspeisepunkte innerhalb der jeweiligen Gasqualität für den Netzkunden substituierbar sind. Zudem ist eine Vereinheitlichung der dortigen Entgelte in Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 angelegt.
- 59 Die Berechnung des Faktors *Pro* für die einzelnen Kopplungspunkte unterteilt nach Standardkapazitätsprodukt erfolgte gemäß Art. 16 Abs. 3 auf der Grundlage der prognostizierten Daten für die einzelnen Bestandteile der folgenden Formel und ist der Anlage I zu entnehmen:

$$Pro = \frac{N \times D_{int}}{D} \times \frac{CAP_{av.int}}{CAP}$$

Dabei gilt:

*N* ist hierbei die erwartete Anzahl der Unterbrechungen während der Zeitdauer *D*.

*D<sub>int</sub>* ist die durchschnittliche Dauer der erwarteten Unterbrechungen in Stunden.

*D* ist die Gesamtlaufzeit der jeweiligen Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität in Stunden.

*CAP<sub>av.int</sub>* ist die erwartete durchschnittliche Menge der unterbrochenen Kapazität für jede Unterbrechung, soweit die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität betroffen ist. Bei der Bestimmung dieses Wertes fließt ein, dass zu erwarten ist, dass die untertätigen Kapazitäten vor den Tageskapazitäten, diese vor den



Monatskapazitäten, diese vor den Quartalskapazitäten und diese vor den Jahreskapazitäten unterbrochen werden. Denn gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 wird die Reihenfolge, in der Unterbrechungen vorgenommen werden, anhand des vertraglichen Zeitstempels der jeweiligen Transportverträge für unterbrechbare Kapazität bestimmt. Aus Art. 9 i.V.m. Art. 11 bis Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/459 ergibt sich, dass die Jahreskapazitäten zeitlich vor den Quartalskapazitäten, diese vor den Monatskapazitäten, diese vor den Tageskapazitäten und diese vor den untertägigen Kapazitäten verauktioniert werden, so dass aufgrund der Unterbrechung entsprechend des Zeitstempels von einer Unterbrechung der Kapazitäten in dieser Reihenfolge auszugehen ist. CAP ist die Gesamtmenge der unterbrechbaren Kapazität für die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität.

Der nach der vorstehend genannten Formel ermittelte Abschlag wurde jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet.

60 Mit N, Dint sowie CAPav.int fließen Erwartungswerte in die Berechnung des Faktors Pro ein. Aus Sicht der Beschlusskammer lassen sich hinreichend verlässliche Prognosewerte nur bei der Untersuchung eines Zeitraums in der Vergangenheit ziehen. Auf Grundlage von Vergangenheitswerten kann indikativ geschlossen werden, wie wahrscheinlich eine Unterbrechung in der Zukunft sein wird. Dabei ist es nur wenig sachgerecht, einen Betrachtungszeitraum anzusetzen, der zu weit in die Vergangenheit ragt. Dies könnte zu Verzerrungen führen, etwa wenn sich weit in der Vergangenheit liegende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse an einem Anschlusspunkt (beispielsweise wegen Netzausbaus) auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten in der Gegenwart auswirken würden. Auch aus Praktikabilitätsabwägungen ist ein zu langer Betrachtungszeitraum nicht heranzuziehen, weil den Netzbetreibern eine Ermittlung der Unterbrechungen in ferner Vergangenheit nicht ohne weiteres möglich ist. Andererseits ist auch ein zu kurzer Betrachtungszeitraum nur wenig sachgerecht, weil hier bei kurzfristig auftretenden und für die generelle Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht repräsentativen Besonderheiten ebenso Verzerrungen zu befürchten sind. Aus Sicht der Beschlusskammer ist danach ein Betrachtungszeitraum von drei Jahren sachgerecht; die Variablen N, Dint sowie CAPav.int, sind demnach über eine Betrachtung der unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten in einem Zeitraum von drei Jahren zu ermitteln. Durch diesen Betrachtungszeitraum wird die Gefahr einer Berücksichtigung von nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bedingungen einerseits und die Gefahr einer Verzerrung durch nicht ausreichende und repräsentative Datengrundlagen voraussichtlich minimiert. Insoweit findet man mit einem Betrachtungszeitraum von drei Jahren eine angemessene Balance. Dabei werden grundsätzlich die letzten drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre betrachtet. Abweichend hiervon wurden bei der vorliegenden erstmaligen Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 die Daten des letzten abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahres betrachtet, da aufgrund der sich durch die

Neufassung des Netzkodex Kapazitätszuweisung in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 ergebenden Änderungen derzeit keine belastbaren und vergleichbaren Werte für einen längeren Zeitraum vorliegen. Im Zuge der jährlich stattfindenden Konsultationen wird die Beschlusskammer den Betrachtungszeitraum sukzessive ausdehnen, bis dieser drei Gaswirtschaftsjahre beträgt.

61 Da die für N, Dint sowie CAPav.int ermittelten Werte auf vergangenheitsbezogenen Daten beruhen, hat die Beschlusskammer bei der Berechnung des Faktors *Pro* einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Hinblick auf das Ansetzen von prognostizierten Werten umgesetzt werden. Da für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ein Vergangenheitszeitraum betrachtet wird und nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit in der Gegenwart bei der Betrachtung des vergangenen Jahres vollständig treffend abgebildet wird, ist ein Sicherheitszuschlag erforderlich. Die Rahmenbedingungen können sich mit Auswirkungen auf die tatsächliche Unterbrechungswahrscheinlichkeit geändert haben, eine nicht mehr vollumfänglich den realen Begebenheiten entsprechende Berechnung ist jedenfalls nicht auszuschließen. Zudem sind die ermittelten Werte für N, Dint sowie CAPav.int nur Prognosewerte, welche aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit lediglich indiziert werden. Etwaige Abweichungen zwischen der auf historischen Daten beruhenden Berechnung und der gegenwärtigen Situation werden mit dem Sicherheitszuschlag insofern aufgefangen. Auch der Wortlaut von Art. 29 lit. b Ziffer ii Nr. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 („vergangene und/oder prognostizierte Daten, die bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung gemäß Nummer 2 verwendet wurden“) spricht dafür, dass eine Kombination von Vergangenheits- und Prognosewerten zulässig ist, um eine sachgerechte Ermittlung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung vorzunehmen.

#### b. Anpassungsfaktor A

62 Neben *Pro* fließt als weiterer Faktor *A* in die Berechnung des ex-ante-Abschlags ein. *A* ist hierbei der Anpassungsfaktor, der gemäß Artikel 28 und im Einklang mit Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG von der Regulierungsbehörde festgesetzt oder genehmigt wird und den geschätzten wirtschaftlichen Wert dieser Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität widerspiegelt. Die Beschlusskammer setzt den Wert für *A* für alle Standardkapazitätsprodukte auf 1. Dies entspricht der Vorgabe des Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, wonach *A* für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte berechnet wird und mindestens 1 beträgt. Zwar ist in Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine Schätzung des wirtschaftlichen Wertes je Standardkapazitätsprodukt zur Ermittlung von *A* als Möglichkeit angelegt. Die

Beschlusskammer erachtet jedoch eine solche Schätzung über den Wert 1 hinaus als nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Eine Schätzung mit Bezug zu Standardkapazitätsprodukten würde außer Acht lassen, dass der Anpassungsfaktor je nach Art des Netznutzers und Zweck der Buchung höchst unterschiedliche wirtschaftliche Werte haben müsste. Eine Differenzierung allein nach Standardkapazitätsprodukten wäre in diesem Fall eine nicht sachgemäße Durchschnittsbildung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei Anwendung des Faktors *Pro* in Verbindung mit dem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten insgesamt unsachgemäße Abschläge ermittelt werden, die einer Anpassung über den Anpassungsfaktor *A* bedürfen.

- 63 Das oben unter Rn. 16 zu den Auswirkungen von Kapazitätsänderungen auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung eines unterbrechbaren Standardkapazitätsprodukts entsprechend. Auch hier gilt, dass es für die Ermittlung eines Abschlags (einschließlich seiner Höhe) auf die Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Bei der Umwandlung eines unterbrechbaren in ein festes Standardkapazitätsprodukt entfällt nicht nachträglich der Rabatt. Dieser bleibt für den bereits abgelaufenen Zeitraum unverändert bestehen. Für das dann gebuchte feste Kapazitätsprodukt hat der Netznutzer indes das Entgelt für ein festes Standardkapazitätsprodukt ohne den Rabatt, der sich aus der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ergibt, – ggf. zuzüglich eines Multiplikators – zu entrichten.

## 6. Kostenentscheidung

- 64 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## 7. Öffentliche Bekanntmachung

- 65 Da die Festlegung gegenüber allen deutschen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

## 8. Anlage

Die Anlage I ist Bestandteil dieses Beschlusses.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen(Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 29.03.2019

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Helmut Fuß

Dr. Ulrike Schimmel

Anne Zeidler

Net Connect Germany							
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt Flow direction at connection point	Name des angrenzenden Marktgebietes Name of adjacent market area	Gasqualität Gas quality	Di <sub>ex-ante</sub>				
			untertägige Kapazität within-day capacity	Tageskapazität daily capacity	Monatskapazität monthly capacity	Quartalskapazität quarterly capacity	Jahreskapazität yearly capacity
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Austrian Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Austrian Balancing Zone	H-Gas	12%	11%	11%	11%	11%
Entry	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	VIP Kiefersfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	VIP Kiefersfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	GASPOOL Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Exit	GASPOOL Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	GASPOOL Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	GASPOOL Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Norwegen	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Thayngen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Thayngen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Wallbach	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Wallbach	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	PEG North	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	PEG North	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%

Gaspool							
			Di <sub>ex-ante</sub>				
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt	Name des angrenzenden Marktgebietes	Gasqualität	untertägige Kapazität	Tageskapazität	Monatskapazität	Quartalskapazität	Jahreskapazität
Flow direction at connection point	Name of adjacent market area	Gas quality	within-day capacity	daily capacity	monthly capacity	quarterly capacity	yearly capacity
Entry	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	NCG Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	NCG Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Entry	NCG Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	NCG Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Russland	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Russland	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%